# amtliche Bekanntmachung 1

**Amtsgericht Merseburg**
**- Zwangsversteigerungsgericht -**
**16 K 2/25**

13.11.2026

**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 12. Januar 2027, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, **Saal 5**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Schraplau Blatt 1563 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Schraplau | 2 | 1006 | Wohnbaufläche, Marktstraße 9 | 213 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 46.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweigeschossiges Stadtreihenhaus in der Marktstraße 9, nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Reparatur- und Sanierungsbedarf. Das Grundstück ist als Bestandteil des Denkmalbereiches „Altstadt“ im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Postanschrift:** Postfach 1154, 06201 Merseburg
**Dienstgebäude:** Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
☎ **Vermittlung:** 03461/2810 **Telefax:** 03461/281185

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 311) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag von 13-17 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.
Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

**Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt**
**IBAN: DE27 8100 0000 0081 0015 86**
**BIC: MARKDEF1810**
**Verwendungszweck: 9513110002054**

**Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Wohlberedt
Rechtspflegerin